

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „Aviabtaltika“ UAB/„Ūkio bankas“ AB, in Liquidation (Rechtssache C-107/17) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/47/EG — Verwertung von Finanzsicherheiten — Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegenüber dem Finanzsicherheitsnehmer — Eintritt des Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls — Zurechnung der Finanzsicherheit zur Insolvenzmasse — Verpflichtung, die Forderungen zuerst aus der Finanzsicherheit zu befriedigen)**

(2018/C 328/14)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Aviabtaltika“ UAB

Beklagte: „Ūkio bankas“ AB, in Liquidation

**Tenor**

1. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten in der durch die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine Regelung zu erlassen, wonach der Sicherungsnehmer einer Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts seine Forderung, die aufgrund der Nichterfüllung der besicherten Verbindlichkeiten entstanden ist, aus dieser Sicherheit befriedigen kann, wenn der Verwertungs- bzw. Beendigungsfall der Sicherheit nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber dem Sicherungsnehmer eintritt.
2. Art. 4 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2002/47 in der durch die Richtlinie 2009/44 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er den Sicherungsnehmer einer Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts nicht verpflichtet, seine Forderung, die aufgrund der Nichterfüllung der durch diese Sicherheit besicherten Verbindlichkeiten entstanden ist, vorrangig aus dieser Sicherheit zu befriedigen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 vom 22.5.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Teva UK Ltd, Accord Healthcare Ltd, Lupin Ltd, Lupin (Europe) Ltd, Generics (UK) Ltd, handelnd unter der Firma „Mylan“/Gilead Sciences Inc.**

(Rechtssache C-121/17) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Humanarzneimittel — Behandlung des Humanen Immundefizienz-Virus [HIV] — Originalpräparate und Generika — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 3 Buchst. a — Voraussetzungen für die Erteilung — Begriff des durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützten Erzeugnisses — Beurteilungskriterien)**

(2018/C 328/15)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (Chancery Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Teva UK Ltd, Accord Healthcare Ltd, Lupin Ltd, Lupin (Europe) Ltd, Generics (UK) Ltd, handelnd unter der Firma „Mylan“

Beklagte: Gilead Sciences Inc.

**Tenor**

Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass ein aus mehreren Wirkstoffen mit kombinierter Wirkung bestehendes Erzeugnis im Sinne dieser Bestimmung „durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt“ ist, wenn sich die Ansprüche des Grundpatents notwendigerweise und spezifisch auf die Kombination der Wirkstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, beziehen, auch wenn sie darin nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dabei muss aus der Sicht des Fachmanns nach dem Stand der Technik bei der Einreichung oder am Prioritätstag des Grundpatents

- die Kombination der Wirkstoffe im Licht der Beschreibung und der Zeichnungen des Patents notwendigerweise von der durch das Patent geschützten Erfindung erfasst sein und
- jeder der Wirkstoffe im Licht aller durch das Patent offengelegten Angaben spezifisch identifizierbar sein.

<sup>(1)</sup> ABL C 151 vom 15.5.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV/Duma Forklifts NV, G.S. International BVBA**

(Rechtssache C-129/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsmarke — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 — Recht des Inhabers einer Marke, sich dem zu widersetzen, dass ein Dritter auf Waren, die mit denen, für die diese Marke eingetragen wurde, identisch sind, im Hinblick auf ihre Einfuhr in den oder ihr Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] alle mit dieser Marke identischen Zeichen entfernt und neue Zeichen anbringt)*

(2018/C 328/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV

Beklagte: Duma Forklifts NV, G.S. International BVBA

**Tenor**

Art. 5 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke sind dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer Marke dem widersetzen kann, dass ein Dritter — wie im Ausgangsverfahren — ohne seine Zustimmung auf in das Zolllagerverfahren überführten Waren im Hinblick auf ihre Einfuhr in den oder ihr Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wo sie noch nie vertrieben wurden, alle mit dieser Marke identischen Zeichen entfernt und andere Zeichen anbringt.

<sup>(1)</sup> ABL C 161 vom 22.5.2017.